

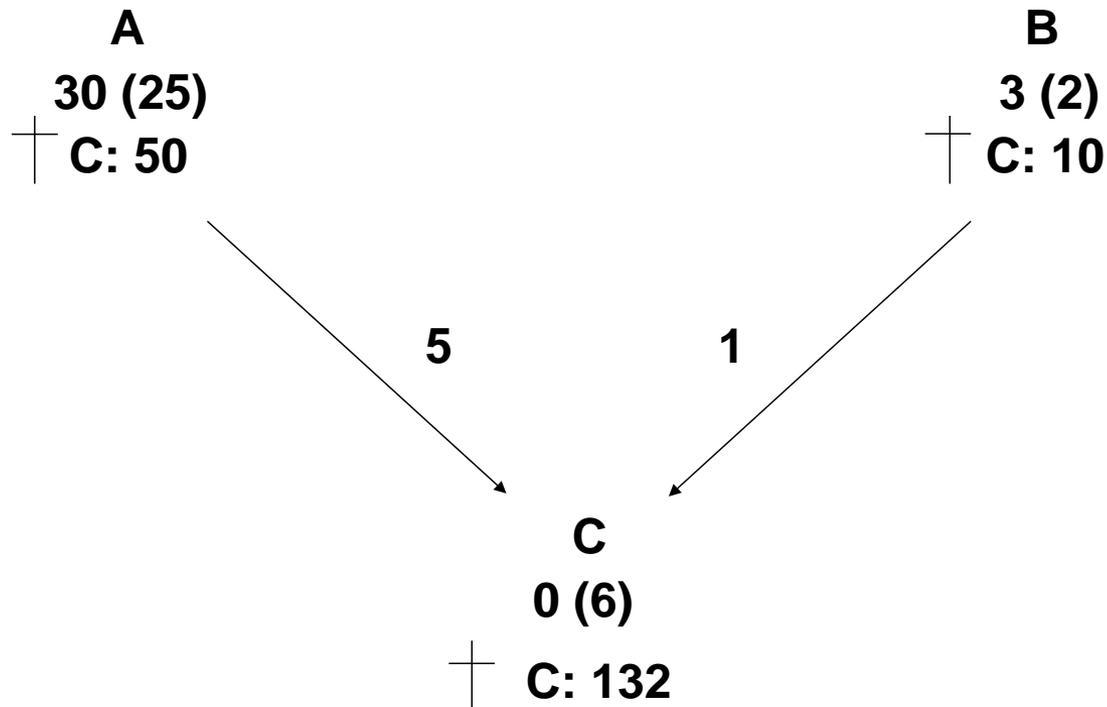


Leitgedanken der Rechtsordnung



- grundlegende, in allen Rechtsgebieten bedeutende Prinzipien, Ziele und Wertungen

- Überblick:
 - Gerechtigkeit
 - Rechtssicherheit
 - Schutz von Vertrauen
 - Verhältnismässigkeit und Interessenabwägung
 - Praktikabilität, Effizienz und Durchsetzbarkeit



Gesichtspunkte einer gerechten Ordnung



- Celsus: *ius est ars boni et aequi*
- Ulpian: *honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere*
- Gerechtigkeit als Gleichheit
 - absolute Gleichbehandlung
 - relative Gleichbehandlung: Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln
 - Kriterien einer relativen Gleichbehandlung
 - Beitragsleistung (als absolute Grösse oder gemessen an der Grösse des erbrachten Opfers)
 - Leistungsfähigkeit
 - Bedürfnis
- Gerechtigkeit als Sachgerechtigkeit



- gerechte Entscheidung eines einzelnen Falles:
Einzelfallgerechtigkeit, "Billigkeit"

- gerechte Regeln für eine Vielzahl von Fällen:
Regelfallgerechtigkeit
 - gleiche Entscheidung von gleich gelagerten Fällen
 - effiziente Lösung einer Vielzahl von Fällen
 - Steuerung des Verhaltens der Normadressaten und Möglichkeit der Normadressaten, ihr Verhalten an den Regeln auszurichten
 - Berücksichtigung von Auswirkungen einer Regel, die über den Einzelfall hinausgehen

Schaffung generell-abstrakter Regeln



- Rechtsetzungslehre, Regelungstechnik:
Wie schreibt man gute Gesetze?

- Generalisierung und Typisierung *versus*
Individualisierung und Konkretisierung
 - Fristen
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen
 - gesetzlicher Erbanspruch und Pflichtteil
 - Bestimmung des steuerbaren Einkommens
und Vermögens; Steuerabzüge
 - elterliche Sorge und Kindeswohl

Anwendung generell-abstrakter Regeln (I/II)



- Bindung der Gerichte und Behörden an das Recht
 - Rechtsetzung durch den Gesetzgeber (Politik): Entscheidung darüber, was gerecht und was ungerecht ist
 - Rechtsanwendung durch die Gerichte und Behörden (Rechtssystem): Entscheidung darüber, was rechtmässig und was unrechtmässig ist

- Raum für Einzelfallgerechtigkeit bei der Anwendung generell-abstrakter Regeln (siehe Folie 48)

- "der Richter als Gesetzgeber" (siehe Art. 1 Abs. 2 ZGB)

Anwendung generell-abstrakter Regeln (II/II)



- Generalklauseln
 - Ermessen (des Gerichts [Art. 4 ZGB] oder einer Behörde)
 - unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. "wichtige Gründe")

- Willkürverbot (Art. 9 BV)

- Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB, Art. 9 BV)
 - widersprüchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*)
 - zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts
 - interesselose, schikanöse Rechtsausübung